

# Generalvolksanwalt

Mag. Edwin Lipburger – Kugelmugel  
Demokratischer Rechtsschutz

---

1140 Wien, Fünkhgasse 22/2/2, Telefon 911 25 50

An die  
Marktgemeinde Lauterach

Wien, 28.11.2006

Montfortplatz 2  
A-6923 Lauterach

Fax: 05574/6802-5

Betreff: Hermann Pfanner GesmbH.& Co KG, Alte Landstraße 10,  
A-6923 Lauterach  
V o r s t e l l u n g gegen den Bescheid der  
Berufungskommission der Marktgemeinde Lauterach  
Zl.V-131-9/5/2004-824 vom 21.11.2006

Als bevollmächtigter Vertreter der rechtsverletzten und übergangenen Parteien erhebe ich gegen oben bezeichneten Bescheid die zulässige Vorstellung und begründe diese wie folgt:

Mit Bescheid vom 24.Juni 2004 erteilte der Bürgermeister dem beantragten Bauvorhaben der Firma Hermann Pfanner eine gesetzwidrige Baubewilligung und hat gleichzeitig allen Nachbarn zu Unrecht die Parteistellung entzogen und im Wesentlichen ausgeführt, dass der Schutz von Nachbarn gegenüber Immissionen aus gewerblichen Betriebsanlagen zu den zentralen Zielsetzungen der Gewerbeordnung gehöre.

Die Behandlung von gewerblichen Immissionen sei daher nicht Angelegenheit der Baubehörde. Der baurechtliche Immissionsschutz trete in jenen Fällen auf den Plan, in denen keine Betriebsanlagengenehmigungspflicht nach der Gewerbeordnung bestehe. Die Baubehörde teile die Auffassung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, dass der Grossteil der Einwendungen der Nachbarn gewerbebehördliche Einwendungen wegen Vorliegens überhöhter oder unzulässiger Immissionen darstellten. Diese Einwendungen begründeten daher keine Parteistellung im Bauverfahren und seien richtigerweise von der Gewerbebehörde zu behandeln gewesen.

Mit Bescheid vom 9.11.2004 wies die Berufungskommission der Marktgemeinde Lauterach die Berufungen aller Beschwerdeführer als unzulässig zurück. Die Berufungsbehörde teilte die Ansicht der erstinstanzlichen Behörde, dass die

Nachbarn keine zulässigen Einwendungen erhoben und daher die Parteistellung verloren hätten.

Die belangte Behörde führte dazu im Wesentlichen aus, dass die von Mag. E. L. vertretenen Nachbarn mangels zulässiger Einwendungen ihre Parteistellung im Bauvorhaben verloren hätten.

Genauso wurde die Eingabe der Sechzehnt- und Siebzehnt- Beschwerdeführer als gewerbebehördliche Eingabe qualifiziert. Diese Beschwerdeführer hätten im Bauverfahren keine Einwendungen gemacht und seien wegen Fristversäumnis hinsichtlich der Parteistellung präkludiert. Die Berufung dieser Beschwerdeführer sei daher zu Recht als unzulässig zurückgewiesen bzw. sei der eingebrachten Vorstellung keine Folge zu geben.

Die belangte Behörde und mitbeteiligte Marktgemeinde Lauterach beantragen die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Entgegen der Ansicht der belangten Behörde haben die Dritt- bis Sechst-, Elft-, Zwölft-, Vierzehnt- bis Siebzehnt- Beschwerdeführer in der Bauverhandlung zulässige Einwendungen erhoben. Die belangte Behörde hat – wie die Gemeindebehörden – aus den im Folgenden dargelegten Gründen diesen Beschwerdeführern gegenüber **zu Unrecht** den Verlust der Parteistellung angenommen.

Die Immissionsschutzbestimmung des § 8 VlbG. BauG 2001 erfasst entgegen der Ansicht der Baubehörden- auch die Immissionen eines der Gewerbeordnung unterliegenden Betriebes. Das VlbG. BauG enthält keine Bestimmung, die für den Fall einer der Gewerbeordnung unterliegenden Betriebsanlage anordnen würde, dass die Immissionsschutzbestimmung des § 8 VlbG. BauG für Nachbarn dann nicht zur Anwendung käme.

Die Sechzehnt- und Siebzehnt- Beschwerdeführer haben somit in ihrem in der Verhandlung erstatteten Vorbringen zulässige Einwendungen im Sinne des § 26 Abs.1 lit. C VlbG. BauG erhoben.

Wie im Sachverhalt dargelegt, haben die Dritt- bis Sechst-, Elft-, Zwölft-, Vierzehnt- und Fünfzehnt- Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung am 25. März 2004 auf das Vorbringen der Sechzehnt- und Siebzehnt- Beschwerdeführer verwiesen. Diese Beschwerdeführer haben somit auch Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG erstattet.

Daraus ergibt sich, dass die belangte Behörde im Hinblick auf die Dritt- bis Sechst-, Elft-, Zwölft-, Vierzehnt- und Fünfzehnt- Beschwerdeführer – wie die Baubehörden – **zu Unrecht** den Verlust ihrer Parteistellung mangels rechtzeitiger Erhebung von Einwendungen im erstinstanzlichen Verfahren angenommen hat.

Der Verwaltungsgerichtshof hat dem Antrag der Beschwerdeführer mit Beschluss vom 9.6.2005 gemäß § 30 Abs. 2 VwGG (aufschiebende Wirkung) nicht stattgegeben, aber darauf hingewiesen, dass im Falle eines Obsiegens eines

beschwerdeführenden Nachbarn der Bauwerber die Folgen einer dann allenfalls gegebenen Konsenslosigkeit eines zwischenzeitig ausgeführten Baues zu tragen hat.

Mit dem VwGH-Urteil vom 19.9.2006 wurde dem Land Vorarlberg, der Bezirkshauptmannschaft Bregenz und den Baubehörden der Marktgemeinde Lauterach aufgezeigt, dass sich **die Legalisierung von Unrecht** nicht mehr straflos durchführen lässt.

Aus den baugesetzlichen Bestimmungen über den Schutz von Immissionen erwächst dem Nachbarn ein subjektiv-öffentliches Recht auf das Unterbleiben der Errichtung von Anlagen, mit denen bestimmte, im Gesetz genannte Auswirkungen auf die Nachbarschaft verbunden sind.

Bereits im Jahr 1986 hat der gewerbetechnische Amtssachverständige erklärt (siehe Verhandlungsschrift vom 28.4.1986), dass eine Flaschenabfüllanlage in der Größenordnung, wie sie bei der Fa. Pfanner derzeit betrieben wird und derzeit zur Genehmigung ansteht, zu den lärmintensivsten Betriebsanlagen zählt. Da der industrielle Großbetrieb nicht der täglichen Versorgung der Bevölkerung des Wohngebietes dient, ließ die Bezirkshauptmannschaft Bregenz durch ein Gutachten der amtlichen Raumplanungsstelle vom 11.7.1991 feststellen, ob dieser Großbetrieb im Mischgebiet überhaupt zulässig ist.

#### **Ergebnis dieses Gutachtens:**

Der Betrieb der Firma Pfanner KG ist mit der Widmung „**Mischgebiet**“ nicht vereinbar. Dies bedeutet unter anderem, dass Baubewilligungen und Bewilligungen nach anderen Landesgesetzen für weitere Ausbauten des Betriebes nicht mehr erteilt werden können. Die Baubehörde hätte daher von Amts wegen das Ansuchen der Firma Hermann Pfanner wegen Widerspruchs des Vorhabens mit dem Flächenwidmungsplan **ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung abweisen müssen**. Als Vertreter der Beschwerdeführer konnte ich zum Verfahren am 25. März 2004 aus familiären Gründen nicht erscheinen, sodass es die Baubehörde versucht hat, das Bauverfahren durch ein Verfahren nach der Gewerbeordnung zu ersetzen. Die Baubehörde hat es daher **wissentlich pflichtwidrig** unterlassen ein **ordnungsgemäßes Bauverfahren** durchzuführen. Somit fehlt dem Bescheid des Bürgermeisters vom 24. Juni 2004 die Rechtmäßigkeit und ist daher rechtsunwirksam.

Den Baubehörden und der Bezirkshauptmannschaft Bregenz ist schon längst bekannt, dass die Pfanner – Industrie aus allen Nähten platzt und das Misch- und Wohngebiet beeinträchtigt und daher auch den **Gleichheitssatz** verletzt.

Beim so genannten **Kombi-Verfahren** war der Bürgermeister im Schollwinkel und hat in Wirklichkeit ein **Verfahren nach der Gewerbeordnung** durchführen lassen und nur ein Bauverfahren vorgetäuscht und damit die Bauvorschriften rechtswidrig umgangen.

Bei der Beurteilung der Frage, ob durch ein Bauvorhaben das im § 26 Abs Abs.1 VlbG. BauG genannte **ortsübliche Ausmaß** an Belästigung überschritten wird oder nicht, ist insb. auch die bestehende Flächenwidmung maßgebend, ob es sich also um ein Wohngebiet, ein Kerngebiet, ein Mischgebiet usw. handelt.

Aus diesem Blickwinkel des § 8 VlbG. BauG sind daher Immissionen hinzunehmen, wenn sie sich im Rahmen des nach der Widmungsart Zulässigen halten, und zwar auch dann, wenn sie die bisher vorliegenden Immissionsverhältnisse auf dem Grundstück der Nachbarn verschlechtern.

Bauführungen, deren Emissionen nach der Widmungsart unzulässig wären, können andererseits daher nicht als ortsüblich iSd § 26 Abs. 1 VlbG. BauG angesehen werden. Der Umstand, dass ein Betrieb im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Flächenwidmungsplanes bereits besteht, lässt nicht den Schluss zu, dass er schon deshalb mit dieser Widmungskategorie übereinstimmt.

Die Baubehörde hat bei jeder späteren bewilligungspflichtigen Bauführung, selbst wenn diese nicht immissionsträchtig ist, die Übereinstimmung **der Betriebstypen** mit dem Flächenwidmungsplan **zu prüfen** – zusammenfassende Darstellung der Rechtsprechung des VwGH zur **Betriebstypen** (VwGH 21.5.1992, 91/06/0143,Slg 13.640 A).

Nota bene:

Maßstab für die Lösung der Frage der Zulässigkeit eines Betriebes unter dem Gesichtspunkt der Flächenwidmung (für die zu bebauenden Grundflächen) ist die Betriebstypen (vgl VwSlg 9382 A).

Ein unzulässiger Betrieb darf auch durch entsprechende Auflagen nicht in einen zulässigen umgewandelt werden.

Ein lärmender Betrieb (hier Abfüllanlagen, die in konsenslosen übergroßen Lagerhallen, die vom Eigentümer eigenmächtig installiert wurden, denen aber jeder Schutz gegen Lärm- und Geruchsbelästigung fehlt) ist im gemischten Baugebiet nicht zulässig, auch wenn er auf der Liegenschaft schon bisher bestanden hat, da eine widmungswidrige Betriebstypen nicht durch Auflagen zulässig gemacht werden kann.

Mit der Aufhebung des Bescheides der belangten Behörde durch den Verwaltungsgerichtshof verloren die Bescheide vom 24.06.2004 und vom 9.11.2004 ihre Wirksamkeit, weil die Baubehörden der Marktgemeinde Lauterach allen Nachbarn die Parteistellung **zu Unrecht** entzogen und somit alle Nachbarn **zu Unrecht** übergegangen haben und diese Bescheide gegenüber den „**übergangenen Nachbarn**“ überhaupt nicht in Rechtskraft erwachsen konnten. Hinsichtlich dieser Rechtslage stellt sich das Verfahren als neues Baubewilligungsverfahren und der ursprüngliche Baubewilligungsbescheid als nicht mehr **wirksam** (gültig) dar. Allen Nachbarn kann daher die Rechtskraft des ursprünglichen Baubewilligungsbescheides vom 24.06.2004 nicht entgegengehalten werden.

Der Bürgermeister hat mit dem Bescheid Zl. 131-9/5/2004 vom 24.06.2006, ohne ein ordnungsgemäßes Bau- und Ermittlungsverfahren durchzuführen, eine gesetzwidrige Baubewilligung erteilt.

Als „übergangene Nachbarn“ sind folgende Liegenschaftseigentümer zu werten:

Sylvia Dorner, Claudia Dornbach, Ing. Andreas Dornbach, Helga Lechleitner, Franz Lechleitner, Kurt Pizzini, Krimhilde Pizzini, Bianca Pizzini-Köllemann, Karl Praxmarer, Manuela Praxmarer, Otto Witzemann, Werner Witzemann, Eva Hefel und Hannes Hefel.

Beweis: Verhandlungsschrift vom 25.03.2004, RA Dr. Michael Barnay u.a. verbliebene Beschwerdeführer.

Der Bürgermeister und die Mitglieder der Berufungskommission der Marktgemeinde Lauterach haben mit ihren erlassenen Bescheiden vom 24.06.2004 und vom 9.11.2004 wissentlich und vorsätzlich ihre Befugnisse missbraucht. Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Schreiben vom 19.9.2005 meinen Antrag auf strafrechtliche Verfolgung gemäß § 302 StGB an die Staatsanwaltschaft Feldkirch weitergeleitet.

Als Vertreter der oben bezeichneten Nachbarn beantragen wir daher, dass der Berufung vom 16.07.2004 Folge geleistet wird und die erteilte Baubewilligung wegen Nichtigkeit bzw. wegen Rechtswidrigkeit aufgehoben wird.

**Begründung:**

Alle von der Baubehörde verwendeten Gutachten sind nur hinsichtlich des Verfahrens nach der Gewerbeordnung relevant.

Das Schreiben von Dipl.Ing. Ulrich Grasmugg vom 23.3.2004 ist lediglich eine subjektiv-beliebige Meinungsäußerung und hat keineswegs die Qualität eines Gutachtens, das die geistige Auseinandersetzung mit der Pfanner-Industrie dokumentiert. Diese Stellungnahme steht offenkundig im Widerspruch zum Gutachten der Raumplanungsstelle im Amte der Vorarlberger Landesregierung VIIa-310.49 vom 11.07.1991 und zum Gutachten des Mag.art. Edwin Lipburger-Kugelmugel vom 4.01.1994. Diese Gutachten wurden einfach ignoriert, weil diese Gutachten eine Baubewilligung nicht zulassen.

Abschließend teile ich der Marktgemeinde Lauterach mit, dass sie meine berufliche Funktion als Generalvolksanwalt nicht unter Anführungszeichen stellen darf, weil die Bezeichnung „Generalvolksanwalt Mag. Edwin Lipburger-Kugelmugel“ namens- und urheberrechtlich geschützt ist und Verfassungsrang hat. Ich erwarte daher, dass in Zukunft meine geschützte Unternehmensbezeichnung von Amts wegen beachtet und respektiert wird (Klassifikations-Mitteilung (ÖNACE 2003) gemäß Bundesstatistikgesetz 2000, ÖNACE-Code 92.31-00).

**Antrag auf Beseitigung der gesamten illegalen Betriebsanlage der Pfanner-Industrie:**

Im Interesse der Sicherheit und Gesundheit hat die Baubehörde der Marktgemeinde Lauterach gegenüber dem Eigentümer und Bauwerber die Beseitigung aller vorschriftswidrigen Bauten zu verfügen.

Generalvolksanwalt  
Mag. Edwin Lipburger- Kugelmugel eh.